



Sprunggeräte / Trampolins

In der Norm als „Sprunggeräte“ bezeichnet, wurden diese in die überarbeitete Norm neu mit hineingenommen. Diese Trampoline sind sehr aufwendig und stabil gebaut, und können mit jederlei Schuhwerk bespielt werden – sie entsprechen einfach den Normen für Spielplatzgeräte!



Üblicherweise haben diese Sprunggeräte einen stabilen Rahmen aus Metall, werden Erdverbaut und sind absolut problemlos und einfach in der Nutzung. Die Sprungfläche ist dabei meist so montiert, dass sie für Reinigungszwecke aufgeklappt werden kann. Dies wird auch in der Norm verlangt – Zugänglichkeit zum Raum unter der Sprungfläche muss möglich sein!

- Sprungfläche bis 1,44 m² – kleines Sprunggerät
 - Fallraum 150 cm rundum
- Sprungfläche über 1,44 m² – großes Sprunggerät
 - Fallraum 200 cm rundum
- Freiraum über der Sprungfläche muss bei mind. 350 cm liegen

Sollte eine Sprungfläche dem Nutzer eine Sprungrichtung außerhalb der Sprungfläche vorgeben, muss die Ausdehnung der Aufprallfläche in diese Richtung mindestens 300 cm betragen.

Trampolins in dieser Ausführung sind SPIELZEUG aus dem Privatbereich und sind auch nach diesen Richtlinien (EN 71) geprüft. Diese haben allerdings mit den Normen am Spielplatz (ÖNORM EN 1176) nichts zu tun!

